jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/6/17 AW 99/03/0027

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1999

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3L E13206000
10/07 Verwaltungsgerichtshof
91/01 Fernmeldewesen

Norm

31990L0387 ONP-RL Einführung Art5a idF 397L0051;
31997L0051 Nov-31990L0387/31992L0044 Art1 Z6;
EURallg;
TKG 1997 §111 Z1;
TKG 1997 §125 Abs3;
VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Zuweisung eines zusätzlichen Frequenzspektrums - Einer Beschwerde ist auf Grund der Richtlinie 97/51/EG nicht zwingend die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, selbst wenn man von einer unmittelbaren Wirkung dieser Richtlinie ausgehen wollte. Der durch diese Richtlinie in die Richtlinie 90/387/EW des Rates eingefügte Art 5a sieht zwar in seinem Abs 3 vor, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass geeignete Verfahren auf nationaler Ebene bestehen, um einer von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffenen Partei das Recht zu gewähren, bei einer von den betroffenen Parteien unabhängigen Stelle gegen diese Entscheidung Einspruch zu erheben. Aus dieser Bestimmung geht jedoch keineswegs hinreichend genau hervor, dass

"dieser Einspruch ... volle Überprüfung vor Vollzug der

angefochtenen Entscheidungen der Regulierungsbehörden bedeutet". Wäre dem so, bedürfte es im Übrigen nicht der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, da diese schon kraft Gemeinschaftsrechts eingetreten wäre.

Schlagworte

Entscheidung über den AnspruchVerfahrensrechtUnverhältnismäßiger NachteilBegriff der aufschiebenden Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:AW1999030027.A03

Im RIS seit

30.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at